

RA Hans-Michael Lübcke, Oberdorfplatz 9, 70567 Stuttgart

Verteidigerpost!

Herrn
Martin Deeg
Asperger Str. 60

70439 Stuttgart

Hans-Michael Lübcke
Rechtsanwalt

Oberdorfplatz 9
70567 Stuttgart

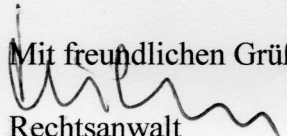
Tel.: 0711 – 7826296
Fax.: 0711 – 7826297
Mobil: 0172 – 7253348
Mail: ra-luebcke@web.de

Stuttgart, 16.03.10
0042/10 L/k

Sehr geehrter Herr Deeg,

in Ihrer Haftangelegenheit beziehe ich mich auf die Verhandlung vor der Haftrichterin am 13.03.10. Da mir Ihr Wunsch bekannt war, vorerst nicht nach Bayern verbracht zu werden, habe ich eine Haftprüfung beantragt. Diese habe ich, wie Sie der Fotokopie meines Antrages entnehmen können, auch begründet.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt
Hans-Michael Lübcke

RA Hans-Michael Lübcke, Oberdorfplatz 9, 70567 Stuttgart

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstr. 5

70190 Stuttgart

Hans-Michael Lübcke
Rechtsanwalt

Oberdorfplatz 9
70567 Stuttgart

Tel.: 0711 – 7826296
Fax.: 0711 – 7826297
Mobil: 0172 – 7253348
Mail: ra-luebcke@web.de

Stuttgart, 16.03.10
0042/10 L/k

Haftsache

Az. 1 Ws 154/10

1 KLS 814 Js 10465/09 Landgericht Würzburg

Az. AG Stuttgart: nicht bekannt

In der Haftsache gegen

Herrn Martin Deeg, geb. am 14.08.1969, Maierwaldstr. 11, 70499 Stuttgart

wird beantragt,

Termin zur mündlichen Haftprüfung anzuberaumen.

Der Haftbefehl ist aus folgenden Gründen aufzuheben:

- 1. Es besteht kein auf bestimmte Tatsachen begründeter dringender Tatverdacht.**
- 2. Es besteht keine Fluchtgefahr.**

Hilfsweise wird beantragt,

den Beschuldigten von der Haft zu verschonen.

Der Zweck der Untersuchungshaft kann durch in das Ermessen des Gerichts gestellte, weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden.

Der Beschuldigte ist bereit, sich der Anordnung solcher Maßnahmen zu fügen. Er würde sowohl dem Unterzeichner als auch seinem Pflichtverteidiger in 97070 Würzburg eine unwiderrufliche Ladungs- und Zustellungsvollmacht erteilen.

Es wird beantragt,

die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu diesem Antrag dem Verteidiger vor dem Haftprüfungstermin zuzuleiten.

Begründung:

Zunächst füge ich die Kopie des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Bamberg vom 12.03.10 zur Kenntnisnahme bei.

Die Begründung des Oberlandesgerichtes bezüglich des dringenden Tatverdachtes als auch der angeblich bestehenden Fluchtgefahr vermögen den Haftbefehl nicht ausreichend zu begründen.

1. Bei dem Vorwurf auf Seite 6 des Beschlusses (zweiter Absatz) handelt es sich um eine nicht bewiesene Vermutung des Oberlandesgerichtes. Der Beschuldigte hat keinesfalls einen Amoklauf gegen Würzburger Justizangehörige angekündigt. Auch die Aussage, eine fortschreitende Entwicklung der Erkrankung des Beschuldigten würde auf einen Amoklauf schließen können, geht fehl.

Dem Unterzeichner liegt leider das erwähnte Schreiben des Landgerichtes Würzburg vom 18.05.09, welches den Tatbestand des § 126 StGB verwirklichen soll, nicht vor. Deshalb müssen die dargelegten Gründe aus dem Beschluss vom 12.03.10 beurteilt werden. Es wird ausdrücklich beantragt, dem Unterzeichner das entsprechende Schreiben in Kopie auszuhändigen.

Der zitierte Abschnitt (dritter Absatz Seite 5) ist unter dem Gesichtspunkt der problematischen Beziehung mit der Mutter [REDACTED] und dem ausgesprochenen Besuchsverbot zu sehen. Die Erfahrungen, die der Beschuldigte bis zur Formulierung des Briefes vom 18.05.09 durchleben musste, haben ihn schließlich veranlasst, in unverhältnismäßiger Weise schriftlich zu reagieren. Wenn der Beschuldigte tatsächlich, wie vom Oberlandesgericht vermutet, hätte reagieren wollen, wäre dies von ihm nicht angekündigt worden.

Auch der Hinweis auf eine fortschreitende Entwicklung der Erkrankung des Beschuldigten (Seite 6, zweiter Absatz) kann zur Begründung nicht herangeführt werden. Das Oberlandesgericht hat sich in seinem Beschluss mit dem ärztlichen Gutachten des Prof. Dr. Nedopil nicht auseinandergesetzt, das das Landgericht Würzburg zur Entlassung aus der Unterbringung des Beschuldigten veranlasst hat.

In diesem Gutachten wird die Behauptung des Vorgutachters, Dr. Groß, der Beschuldigte leide unter Wahnvorstellungen, eindrucksvoll widerlegt.

Auch das weitere Zitat (Seite 5, vorletzter Absatz) ist nicht geeignet, den Straftatbestand des § 126 StGB zu erfüllen. Unter dem Tatbestandsmerkmal „androhen“ ist zu verstehen, dass ein ausdrückliches oder konkludentes Ankündigen einer genannten Straftat des § 126 StGB erforderlich ist. Hierbei müsse der Täter zum Ausdruck bringen, dass er die Tat entweder selbst begehen werde oder er auf ihre Begehung durch Dritte bestimmenden Einfluss hat.

Ein konkretes Androhen einer Straftat muss deshalb verneint werden.

Schließlich verweist das OLG auf eine SMS vom 19.06.09, 11:24 Uhr.

Dem Unterzeichner ist diese SMS nicht bekannt. Nach Rücksprache mit dem Beschuldigten handelt es sich hier tatsächlich um eine Stellungnahme des PHK [REDACTED]. Es soll in dieser Stellungnahme allerdings deutlich gemacht worden sein, dass er wegen seiner bisherigen Leidensgeschichte Kontakt mit der Presse aufnehmen wollte. Keinesfalls hatte dieses Ultimatum Bezug zu dem angeblichen Amoklauf des Beschuldigten.

Beweis: Zeugnis des PHK [REDACTED], Dienstgruppenleiter Polizeirevier [REDACTED]

Der Unterzeichner bittet um Überlassung dieser SMS in Fotokopie.

2. Selbst wenn man von der Verwirklichung des Tatbestandes ausgeht, bedarf es für den Erlass eines Haftbefehles eines Haftgrundes.

Der Haftgrund der Fluchtgefahr, wie vom OLG Bamberg ausgeführt, liegt jedenfalls nicht vor. Umstände, die auf die Gefahr hindeuten, der Beschuldigte werde sich dem Strafverfahren entziehen, sind nicht vorhanden.

Es ist unstrittig, dass sich der Beschuldigte am 29.04.09 unter der Anschrift Maierwaldstr. 11, 70499 Stuttgart angemeldet hat. Die Behauptung, [REDACTED] habe erklärt, er sei dort lediglich angemeldet gewesen, um einen Wohnsitz nachweisen zu können, ist nicht richtig.

Beweis: Zeugnis [REDACTED], Maierwaldstr. 11, 70499 Stuttgart.

Es ist erstaunlich, dass sich das Oberlandesgericht auf eine angebliche Aussage vom 15.06.09 bezieht, nicht aber die Tatsache würdigt, dass die Festnahme gerade in dieser Wohnung, die er angeblich nur formal bewohnt, erfolgt ist. Gegenüber der Haftrichterin Fahling hat er im Termin am 13.03.10 ausgesagt, dass er nach seinem langen Aufenthalt in der Unterbringungsklinik im Begriff war, seinen Lebensmittelpunkt in der Maierwaldstr. 11 einzurichten. So hat er diese Anschrift beim Kauf seiner Monatsfahrkarte angegeben. Er hat von hier aus Termine mit Ärzten vereinbart und auch diese Anschrift beim Erwerb einer Büchereikarte angegeben.

3. Leider blieben diese Aktivitäten und auch die Tatsache, dass er unter einer den Behörden bekannten Anschrift festgenommen wurde, bei der Beurteilung der Fluchtgefahr unberücksichtigt. Die Richterin verwies darauf, dass ihr eine Entscheidung über die Aufhebung des Haftbefehls nicht möglich wäre, da sie zwar „die nächste Richter“ war, nicht aber die zuständige Richter ist.

Der Verweis auf die Entscheidung durch einen zuständigen Richter in Bayern lässt den Ausgang des Verfahrens im Sinne des Beschlusses des OLG Bamberg erwarten, ohne dass die hier aufgeworfenen Fragen und Zweifel sowohl an der Tatbestandsmäßigkeit als auch am Haftgrund der Fluchtgefahr ausreichend überprüft werden.

Das Rechtsgut der Freiheit ist grundgesetzlich garantiert. Der Gesetzgeber hat damit deutlich gemacht, dass allerhöchste Anforderungen an die persönliche Freiheit gestellt werden. Es muss aus diesem Grunde **unverzüglich** vom Amtsgericht Stuttgart entschieden werden, ob ein Haftgrund bzw. die Verwirklichung des Straftatbestandes gegeben sind. Eine bürokratische Verlagerung dieser Entscheidungsbefugnis, auch wenn sie in der Neufassung der StPO ab 01.01.10 so niedergelegt ist, vermag hieran nichts zu ändern. Es hat eine unverzügliche Entscheidung des Stuttgarter Gerichtes zu erfolgen. Das Amtsgericht Stuttgart sollte Überlegungen dahingehend anstellen, ob die Verweisung an den zuständigen Richter mit dem Grundgesetz übereinstimmt, zumal aufgrund des Beschlusses des OLG Bamberg eine „Vorverurteilung“ anzunehmen ist.

Rechtsanwalt
Hans- Michael Lübcke

RA Hans-Michael Lübcke, Oberdorfplatz 9, 70567 Stuttgart

Verteidigerpost!

Herrn
Martin Deeg
Asperger Str. 60

70439 Stuttgart

Hans-Michael Lübcke
Rechtsanwalt

Oberdorfplatz 9
70567 Stuttgart

Tel.: 0711 – 7826296
Fax.: 0711 – 7826297
Mobil: 0172 – 7253348
Mail: ra-luebcke@web.de

Stuttgart, 19.03.10
0042/10 L/k

Sehr geehrter Herr Deeg,

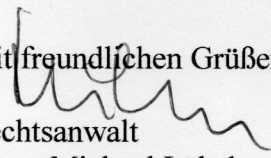
in Ihrer Rechtssache habe ich vom Amtsgericht Stuttgart am 18.03.10 den Hinweis erhalten, dass sich das Amtsgericht Stuttgart für nicht zuständig halte. Ich habe fermündlich darum gebeten, mir Zeit für einen weiteren Schriftsatz bis 19.03.10 einzuräumen. Dies hat die Mitarbeiterin zugesagt.

Am 19.03.10, 9:00 Uhr, habe ich mich mit dem Amtsgericht erneut in Verbindung gesetzt, um die Faxnummer zu erhalten. Man hat mich darüber informiert, dass sie bereits unseren Antrag an das OLG Bamberg übersandt habe.

Es tut mir Leid, Ihnen in dieser Sache nicht weiter behilflich zu sein.

Die Haftprüfung wird wohl vor dem Landgericht Würzburg stattfinden, nicht vor dem OLG.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt
Hans- Michael Lübcke